

Zentralstaates durchgesetzt. Es scheint, daß hier die Ereignisse vom Resultat her interpretiert werden, und daß man der Möglichkeit von dysfunktionalen Entwicklungen (im Sinne der Interessen der Metropole) zu wenig Raum gibt.

Mit der flüchtigen Kontrastierung der argentinischen und kolumbianischen Entwicklung ist ein letzter Kritikpunkt angesprochen, der sich auf die im Buchtitel wie auch im Text (S. 26) behaupteten paradigmatischen Charakter der kolumbianischen »Entwicklung der Unterentwicklung« bezieht. Läßt sich mit einer kolumbianischen Fallstudie tatsächlich der Zusammenhang zwischen der externen Abhängigkeit und der peripheren Entwicklung in Lateinamerika studieren? Um diese Frage beantworten zu können, bräuchte man Angaben dazu, auf welcher Abstraktionsebene noch Verallgemeinerungen möglich sind, und was als spezifisch kolumbianisch anzusehen ist. Solche Hinweise fehlen. So-wohl das, was man unter externer Abhängigkeit versteht, wie auch die strukturelle Entwicklung (bzw. Unterentwicklung) hat in Lateinamerika so vielfältige Formen angenommen, daß man den Anspruch der Verallgemeinerbarkeit von aus Fallstudien gewonnenen Erkenntnissen niedrig hängen sollte. Der von Cardoso häufig wiederholte Hinweis, daß es keine Theorie der Abhängigkeit, wohl aber »Situationen der Abhängigkeit« gebe, wartet immer noch auf seine methodische Umsetzung.

Diese wenigen kritischen Hinweise können jedoch die wesentlichen Verdienste dieser Arbeit nicht schmälern. Mit der umfassenden Aufarbeitung der Sekundärliteratur zur kolumbianischen Entwicklung vermittelt die Arbeit den Forschungsstand zu Ende der 70er Jahre. Wichtiger noch als diese Überblicksfunktion ist jedoch die unbestreitbare Leistung des Autors, eine detailreiche, entwicklungstheoretisch strukturierte Interpretation der einschlägigen Sekundärliteratur vorgelegt zu haben, welche die Entstehung der Unterentwicklung in Kolumbien theoretisch wie empirisch plausibel darlegt. Vergleichbares liegt m. E. auf deutscher Sprache noch nicht vor. Dariüberhinaus hat sich der Autor um einen lesbaren Stil bemüht und die in Dissertationen sonst häufig anzutreffende wissenschaftssprachlichen Übertreibungen vermieden.

Andreas Boeckh

*Hellmuth Hecker*

**Das Staatsangehörigkeitsrecht von Australien und Ozeanien,**

Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze (SGS) Band 37, herausgegeben vom Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg, 1980, 325 S., DM 68,—

Mit dieser Zusammenstellung liegt Band 37 der Reihe SGS vor, die der Verfasser seit Jahren betreut und zu der er etliche Einzeldarstellungen beigetragen hat (Band 21: Andorra und europäische Kleinstaaten, Band 26: Indien, Pakistan, Nepal, Band 27: Italien, Band 29: Frankreich, Band 34: Südostasien). Dieser Band hält sich an das bekannte und bewährte Schema: Einer Einleitung, in der die für das Verständnis der staatsangehörig-

keitsrechtlichen Besonderheiten des betreffenden Staates wesentlichen geographischen, historischen und politischen Gegebenheiten dargestellt werden, folgen ein Überblick über das System der Staatsangehörigkeitsrechte, also der Erwerbs- und Verlustgründe, ein Gesetzes- und Vertragsregister (Verzeichnis sämtlicher bilateralen und multilateralen völkerrechtlichen Verträge mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Inhalt) und, wenn feststellbar, maßgebliche Urteile zu staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen. Schließlich ist die Sekundärliteratur vollständig erfaßt. Dennoch weicht dieser Band von den übrigen Darstellungen der Reihe SGS ab:

Er stellt die staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen eines gesamten Kontinents und der pazifischen Inselwelt dar, also eines Gebietes, das weder unter geographischen, noch historischen, politischen oder ethnischen Gesichtspunkten eine Einheit bildet. Dieser Bereich ist von jehrer Kolonialgebiet gewesen, Gegenstand ständiger Auseinandersetzungen der Großmächte um politischen und wirtschaftlichen Einfluß. Diese Auseinandersetzungen, die – wie das Beispiel des britisch-französischen Kondominiums der Neuen Hebriden zeigt – bis auf den heutigen Tag andauern, fanden und finden ihren unmittelbaren Niederschlag im Staatsangehörigkeitsrecht. Der Verfasser weist, soweit der beschränkte Raum es zuläßt, nach, wie die Großmächte, vor allem Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten, die anstehenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen in unterschiedlicher Weise geregelt haben, etwa das Problem der zahlreichen Minderheiten, der organisierten Umsiedlungen und Repatriierungen oder des Beitritts zu internationalen Verträgen, so daß der Verfasser zu Recht von einem britischen, französischen oder amerikanischen »System« spricht. Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen des dargestellten Gebietes sind erschöpfend behandelt, also neben den Gebieten, die ehemals in den verschiedensten Rechtsformen zum britischen Hoheitsbereich gehörten (Australien, Neuseeland mit Sondergebieten Ross, Tokelau, Cook und Niue, Tonga, Papua-Neuguinea, [West-] Samoa, Tuvalu [Ellice Island], Kiribati [Gilbert Island], Fiji, Nauru und Solomon-Inseln) findet sich die Darstellung der Territorien, die bei Erscheinen des Bandes in der einen oder anderen Form abhängig waren, sei es als Kondominien (wie Canton/Enderbury und die inzwischen unabhängigen Neuen Hebriden, beide damals ohne ausdrückliche staatsangehörigkeitsrechtliche Regelung) oder in anderer Abhängigkeit von einer Großmacht, wie Guam, Samoa oder Hawaii von den USA oder Tahiti, Wallis/Futuna und Neu-Kaledonien von Frankreich. Ebenso sind die staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisse der Gebiete dargestellt, die in naher Zukunft ihre Unabhängigkeit erhalten werden, wie die Marshall-Inseln und die Marianen, deren Unabhängigkeit noch für 1981 vorgesehen ist.

Es ist das Verdienst des Verfassers, nicht nur Ordnung und Übersicht in das bunte Bild der unterschiedlichsten staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen gebracht zu haben, sondern auch und vor allem, die zum Teil in entlegensten Rechts- und Erkenntnisquellen enthaltenen Materialien zugänglich gemacht und erschlossen zu haben. Mehr als ein Drittel des Bandes, der trotz der umfassenden Darstellung und der Unterschiedlichkeit und Vielfalt der dargestellten Regelungen mit seinen 310 Seiten hinter den Darstellungen Italiens (SGS Band 27) und Frankreichs (Band 29) zurückbleibt, ist den maß-

geblichen Gesetzen gewidmet, wiedergegeben mit einer bei derartigen Darstellungen immer seltener werdenden Gründlichkeit und Akribie, die sich allenfalls mit der klassischen, inzwischen allerdings veralteten Darstellung von Parry (1957) vergleichen lässt. Die Gesetze sind in der verbindlichen amtlichen Fassung wiedergegeben, in vielen Fällen auch in der amtlichen Form, so daß auch Verfahrensvorschriften, oder – wie bei den Gebieten, die nach wie vor dem englischen Recht verpflichtet sind, etwa auch die Eidesformel (oath of allegiance) abgedruckt sind.

Hannes Giese